

Deckblatt

B.Nr. 01.01.08. III.
Bestandskraft: "04.05.2021"
Sg 5017B505-05



3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-Ost-Erweiterung II“ der Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

Stand:

1. Entwurf vom 02.03.2021
geändert am 08.04.2021

Grundstück:

Fl-Nr. 1405/10, 1405/11 und 1405/12
Gemarkung Arnschwang

Gemeinde:

Gemeinde Arnschwang
Kirchgasse 10
93473 Arnschwang
Tel: 09977/9400-0
Fax: 09977/9400-33
poststelle@arnschwang.de

Vorhabenträger:

Gemeinde Arnschwang
Kirchgasse 10
93473 Arnschwang
Tel: 09977/9400-0
Fax: 09977/9400-33
poststelle@arnschwang.de

Verfasser:

Gemeinde Arnschwang
Kirchgasse 10
93473 Arnschwang
Tel: 09977/9400-0
Fax: 09977/9400-33
poststelle@arnschwang.de

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Arnschwang Nord-Ost-Erweiterung II" sind im Plangebiet Gebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für die Parzellen 1, 3, 4, 7, 8 und 9.

Aufgrund des Wohnraumbedarfs in der Gemeinde soll eine Nachverdichtung der baulichen Nutzung der Grundstücke erreicht werden. Städtebaulich ist diese im Anschluss an die bereits mögliche verdichtete Bebauung auf den westlich angrenzenden Grundstücken vertretbar.

Der Bebauungsplan - die textliche Festsetzung – wird deshalb entsprechend geändert.

BISHERIGE REGELUNG

2. Art. der baulichen Nutzung

2.3 Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen, Läden, Schank/Speisewirtschaften und kleine Handwerksbetriebe mit nichtstörendem Gewerbe.

Die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen gilt nicht für die Parzellen 1, 7, 8 und 9.

Abweichend von Satz 1 sind auch bei den Parzellen 3 und 4 Wohngebäude mit max. 4 Wohnungen zulässig.

Gewerbliche Nutzungen sollten vorzugsweise in der Bebauung entlang des Flachsgrabens stattfinden.

KÜNFTIGE REGELUNG

2. Art. der baulichen Nutzung

2.3 Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen, Läden, Schank/Speisewirtschaften und kleine Handwerksbetriebe mit nichtstörendem Gewerbe.

Die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen gilt nicht für die Parzellen 1, 3, 4, 7, 8 und 9.

Abweichend von Satz 1 sind auch bei den Parzellen 13 und 14 Wohngebäude mit max. 3 Wohnungen und bei der Parzelle 15 Wohngebäude mit max. 4 Wohnungen zulässig.

Gewerbliche Nutzungen sollten vorzugsweise in der Bebauung entlang des Flachsgrabens stattfinden.

Die von der 3. Änderung nicht betroffenen Festsetzungen des B-Planes einschließlich der 1. und 2. Änderung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

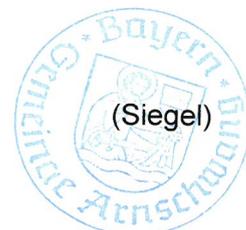
Aufgestellt/Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Arnschwang, den 04. Mai 2021



Multerer, Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke – beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB

1. Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Arnschwang am 17. März 2021 gefasst und am 18. März 2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB).
2. Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Arnschwang am 17. März 2021 gebilligten 1. Änderungsentwurf in der Fassung vom 02. März 2021 hat in der Zeit vom 25. März 2021 bis 26. April 2021 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Änderungsentwurf in der Fassung vom 02. März 2021 hat in der Zeit vom 25. März 2021 bis 26. April 2021 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).
4. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08. April 2021 wurde vom Gemeinderat Arnschwang am 03. Mai 2021 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Arnschwang, den 04. Mai 2021



Multerer, Erster Bürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 04. Mai 2021; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08. April 2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Arnschwang, den 04. Mai 2021



Multerer, Erster Bürgermeister

